

STATUTEN

der

ADEV Ökowärme AG

I. Firma, Sitz und Zweck

Artikel 1 Firma, Sitz

Unter der Firma

ADEV Ökowärme AG

besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Liestal gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 620 ff des Schweizerischen Obligationenrechts.

Artikel 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Planung, Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von dezentralen alternativen Energiegewinnungsanlagen, die Lieferung von Energie sowie die Forschung und Entwicklung auf diesen Gebieten.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie Immaterialgüterrechte, gewerbliche Schutzrechte und Lizenzen erwerben und erteilen sowie alle weiteren Massnahmen ergreifen, welche geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.

II. Aktienkapital, Aktien

Artikel 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 4'621'500.00 und ist voll liberiert.

Es ist eingeteilt in 8'643 Namenaktien zu CHF 500.00 (Stammaktien) und in 6'000 Namenaktien zu CHF 50.00 (Stimmrechtsaktien).

Artikel 3a Kapitalband

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital bis zum 5. Juni 2030 jederzeit ein oder mehrere Male auf bis zu CHF 6'932'250.00 durch Ausgabe von bis zu 4'521 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 500.00 (Stammaktien) und von bis zu 1'005 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 50.00 (Stimmrechtsaktien) zu erhöhen. Der Verwaltungsrat ist lediglich zur Erhöhung, nicht aber zur Herabsetzung des Aktienkapitals befugt.

Der Verwaltungsrat bestimmt bei den Kapitalerhöhungen über den Ausgabebetrag, die Art der Einlage und den Beginn der Dividendenberechtigung.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre aus wichtigen Gründen einzuschränken oder aufzuheben; ein wichtiger Grund liegt vor, soweit dies zur Sicherstellung der Finanzierung neuer Projekte oder zur Übernahme von Unternehmen oder Beteiligungen erforderlich ist. Bleibt das Bezugsrecht gewahrt, so stehen nicht ausgeübte Bezugsrechte den übrigen Aktionären nach Massgabe ihrer Beteiligung zu; subsidiär kann der Verwaltungsrat Aktien auch Dritten zur Zeichnung anbieten, damit eine Kapitalerhöhung überhaupt zustande kommt.

Die Übertragbarkeit der neuen Aktien ist gemäss Artikel 6 der Statuten beschränkt.

Artikel 4 Aktien, aufgeschobener Titeldruck, Übertragung

Bei Namenaktien kann die Gesellschaft auf Druck und Auslieferung von Aktienurkunden verzichten und mit der Zustimmung des Aktionärs ausgegebene Urkunden, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, ersatzlos annullieren. Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit kostenlos den Druck und die Auslieferung von Urkunden für seine Namenaktien verlangen, und die Gesellschaft kann jederzeit nicht verurkundete Namenaktien ausdrucken.

Nicht verurkundete Namenaktien, einschliesslich der daraus entspringenden, nicht verurkundeten Rechte, können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Die Gesellschaft kann der Bank, bei welcher der Aktionär die abgetretenen Namenaktien buchmässig führen lässt, von der Zession Mitteilung machen.

Nicht verurkundete Namenaktien und die daraus entspringenden Vermögensrechte können nur zu Gunsten der Bank, bei welcher der Aktionär dieselben buchmässig führen lässt, durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden. Die Verpfändung bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Artikel 5 Aktienbuch, Anerkennung der Aktionäre

Die Namenaktionäre sind mit Namen und Wohnort in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen unter Angabe der Anzahl und der Nummer der ihnen gehörenden Namenaktien.

Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienbuch eingetragenen Personen als Namenaktionäre. Alle Rechte (Mitgliedschafts- und Vermögensrechte) aus den Namenaktien können gegenüber der Gesellschaft somit nur von den eingetragenen Aktionären geltend gemacht werden.

Artikel 6 Vinkulierung der Namenaktien

Zur rechtsgültigen Übertragung von Namenaktien und aller daraus fliessenden Rechte bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrates. Die Zustimmung kann in folgenden Fällen verweigert werden:

- wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien auf eigenen Namen und eigene Rechnung erwirbt;
- wenn der Erwerber direkt oder indirekt in einem Konkurrenzverhältnis zur Gesellschaft steht;
- und, ohne Angabe von Gründen, wenn die Gesellschaft dem Veräusserer anbietet, die Aktien auf eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert zu übernehmen.

- wenn der Erwerber dadurch mehr als 10% aller Stammaktien hält. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise zusammengefasst sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf die Umgehung der Eintragungsbeschränkung koordiniert vorgehen, gelten als ein Erwerber.

Sind Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn sie dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet.

Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Lehnt der Erwerber das Übernahmeangebot nicht innert eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Wertes ab, so gilt es als angenommen.

Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung zur Übertragung von Aktien innert dreier Monate nach Erhalt nicht oder zu Unrecht ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.

Artikel 7 Bezugsrecht

Bei Ausgabe neuer Aktien hat jeder Aktionär ein Bezugsrecht nach Massgabe seiner bisherigen Beteiligung. Die Generalversammlung kann jedoch das Bezugsrecht aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere um die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung von Arbeitnehmern an der Gesellschaft zu ermöglichen. Durch die Aufhebung des Bezugsrechtes darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

III. Organe der Gesellschaft

Artikel 8 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Verwaltungsrat
3. Die Revisionsstelle

Artikel 9 Generalversammlung

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen, insbesondere wenn es die Revisionsstelle, ein Mitglied des Verwaltungsrates oder die Liquidatoren schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangen, sowie wenn es der Richter anordnet.

Ebenso können ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe des Zwecks die Einberufung verlangen.

Artikel 10 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Verhandlungsgegenstände und Anträge des Verwaltungsrates sowie allfälligen Anträgen von Aktionären einberufen. Die Einladung an die Aktionäre erfolgt an ihre Adresse, welche sie der Gesellschaft zuletzt mitgeteilt haben.

Über Gegenstände, die nicht in der Einladung angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Während 20 Tagen vor der ordentlichen Generalversammlung sind die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bilanz, der Revisionsbericht sowie der Geschäftsbericht und die Anträge über die Verwendung des Reingewinnes zur Einsichtnahme der Aktionäre am Hauptsitz der Gesellschaft und bei allfälligen Zweigniederlassungen aufzulegen. Soll an einer Generalversammlung eine Statutenrevision beschlossen werden, so ist der Wortlaut der vom Verwaltungsrat beantragten Änderung während der Einberufungsfrist ebenfalls am Sitze der Gesellschaft aufzulegen.

Artikel 11 Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

Artikel 12 Stimmrecht

Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.

Artikel 13 Vertretung

Ein Aktionär kann sich gestützt auf eine schriftliche Vollmacht durch einen Dritten, der nicht Aktionär sein muss, vertreten lassen. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Vertretung. Über die Anerkennung der Vollmachten entscheiden die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates.

Artikel 14 Konstituierung, Protokoll

Die Generalversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt. Der Verwaltungsrat ist jedoch befugt, einen anderen Sitzungsort zu bestimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte bezeichnetes Mitglied. Der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmenzähler.

Der Sekretär des Verwaltungsrates führt das Protokoll. Im Falle seiner Verhinderung bezeichnet der Vorsitzende einen anderen Protokollführer. Das Protokoll hat folgendes festzuhalten:

1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden;

2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 15 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

Folgende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. jede Kapitalerhöhung;
5. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
6. die Verlegung des Sitzes;
7. jede andere Statutenänderung;
8. die Auflösung und/oder Fusion der Gesellschaft.

Artikel 16 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates;
3. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
4. Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichts und gegebenenfalls der Konzernrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses;
5. Entlastung des Verwaltungsrates;
6. Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 17 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus zwei oder mehreren Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt werden und wiederwählbar sind.

Die Aktionäre jeder Kategorie (Stammaktionäre und Stimmrechtaktionäre) haben Anspruch auf je mindestens einen Vertreter im Verwaltungsrat.

Die Amtsdauer endet mit dem Tage der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Werden während einer Amtsdauer Ergänzungswahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode.

Ist an der Gesellschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft beteiligt, so ist sie als solche nicht als Mitglied des Verwaltungsrates wählbar; dagegen können ihre Vertreter gewählt werden.

Artikel 18 Konstituierung

Der Präsident des Verwaltungsrates wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Als Sekretär kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht dem Verwaltungsrat angehört und nicht Aktionär ist.

Artikel 19 Sitzungen, Protokoll

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung eines seiner übrigen Mitglieder sooft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Jedes Mitglied kann schriftlich die Einberufung einer Verwaltungsratssitzung verlangen, unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist. Ein Protokoll muss auch ausgeführt werden, wenn der Verwaltungsrat nur aus einem Mitglied besteht.

Artikel 20 Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Kein Präsenzquorum gilt, wenn ausschliesslich die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die daran anschliessende Statutenänderung zu beschliessen sind. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit; ein Stichentscheid steht ihm nicht zu.

Schriftliche Beschlussfassung (auch mit Telegramm, Telex oder Telefax) über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Verwaltungsräte zustimmt. Auch solche Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

Artikel 21 Befugnisse

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;

4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Jahresberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Im Übrigen ist der Verwaltungsrat befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Artikel 22 Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Artikel 23 Zeichnungsberechtigung

Der Verwaltungsrat bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Artikel 24 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt als Revisionsstelle einen oder mehrere Revisoren oder eine Treuhandgesellschaft. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 728-730 OR).

Die Revisionsstelle ist gehalten, den Generalversammlungen beizuwohnen, für welche sie Bericht erstattet hat.

IV. Jahresrechnung, Bilanz, Gewinnverwendung und Reserven

Artikel 25 Gesetzliche Grundlage

Für die Buchführung, die Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Gewinnverteilung und Reserven sind die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Art. 671 ff und 957 ff OR anwendbar.

Artikel 26 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Artikel 27 Verwendung des Reingewinns

Vor dem nach Abzug aller Unkosten, Zinsen, Verluste und sonstigen Lasten sowie nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen verbleibenden Reingewinn sind zunächst 5 % dem allgemeinen Reservefonds zuzuweisen, bis dieser die Höhe von 20 % des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat. Dieser Reservefonds ist gemäss Art. 671 Abs. 3 OR zu verwenden.

Der Rest des verbleibenden Reingewinns steht, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über weitere Zuweisungen an den Reservefonds (Art. 671 Abs. 2 Ziff. 1-3 OR) und der Bestimmungen von Art. 677 OR, zur freien Verfügung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann neben dem gesetzlichen Reservefonds die Anlegung besonderer Reserven beschliessen, die zu ihrer freien Verfügung bleiben.

V. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Artikel 28 Bekanntmachungen

Einziges Publikationsorgan der Gesellschaft ist das "Schweizerische Handelsamtsblatt" (SHAB).

Artikel 29 Mitteilungen an die Aktionäre

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen mit uneingeschriebenem Brief.

VI. Auflösung und Liquidation

Artikel 30 Auflösung und Liquidation

Für die Auflösung und die Liquidation der Gesellschaft gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.